
Gemeindeordnungsnovelle 1992

Regierungsvorlage

Verfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBL.Nr. 37/1965, in der Fassung LGBL.Nr. 47/1970, LGBL.Nr. 13/1972, LGBL.Nr. 33/1977, LGBL.Nr. 58/1987, LGBL.Nr. 20/1991 und der Kundmachung LGBL.Nr. 10/1966 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 11 Abs. 3 erster Satz werden nach den Worten "Neuwahlen des Gemeinderates" die Worte "und des Bürgermeisters" eingefügt.

2. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden
bis zu 250 Wahlberechtigten 9,
von 251 bis zu 500 Wahlberechtigten 11,
von 501 bis zu 750 Wahlberechtigten 13,
von 751 bis zu 1000 Wahlberechtigten 15,
von 1001 bis zu 1500 Wahlberechtigten 19,
von 1501 bis zu 2000 Wahlberechtigten 21,
von 2001 bis zu 3000 Wahlberechtigten 23,
mit mehr als 3000 Wahlberechtigten 25.

Für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates ist die Zahl der Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahlausschreibung maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Wahlberechtigten während der laufenden Funktionsdauer des Gemeinderates hat auf die Anzahl der Gemeinderatsmandate keinen Einfluß. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt."

3. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Findet eine Gemeinderatswahl mangels Kundmachung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates nicht statt, so endet die Funktionsperiode mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages. In diesem Fall regelt die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 86 die Fortführung der Geschäfte."

4. § 17 lautet:

"§ 17 Bürgermeister und Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem oder höchstens zwei Vizebürgermeistern und den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt in Gemeinden
mit 9, 11 oder 13 Gemeinderatsmitgliedern 3,
mit 15 oder 19 Gemeinderatsmitgliedern 5,
mit 21, 23 oder 25 Gemeinderatsmitgliedern 7.

Der nach Abs. 3 dritter Satz nicht stimmberechtigte Bürgermeister ist in die Gesamtzahl nicht mitzuzählen.

(2) Die Anzahl der Vizebürgermeister legt der Gemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung fest. Diese Festlegung gilt für die gesamte

Funktionsperiode. Wird auch ein zweiter Vizebürgermeister gewählt, so führen die Vizebürgermeister nach der Reihenfolge ihrer Wahl die Amtsbezeichnung erster und zweiter Vizebürgermeister. Bei Verhinderung oder Erlöschen seines Amtes wird der Bürgermeister durch den Vizebürgermeister, bei mehreren Vizebürgermeistern nach der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten.

(3) Die Gemeinderatsparteien haben nach Maßgabe ihrer verhältnismäßigen Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand. Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, ist dieser in die letzte Zahl der Vorstandsmitglieder seiner Gemeinderatspartei einzurechnen. Wenn die Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, so ist der Bürgermeister im Gemeindevorstand nicht stimmberechtigt. In diesem Fall ist er beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes. Der Bürgermeister führt aber in jedem Fall den Vorsitz im Gemeindevorstand.

(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt. Zum Bürgermeister kann nur ein Wahlwerber gewählt werden, auf dessen wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und dieser ein Mandat zugewiesen erhält. Die Gemeindevahlordnung kann Ausnahmefälle bestimmen, in denen der Bürgermeister vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird.

(5) Der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf die Funktionsdauer des Gemeinderates (§ 16) gewählt. Ihre Funktion beginnt mit ihrer Angelobung und endet, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit der Angelobung des Bürgermeisters der neuen Funktionsperiode. Findet eine Gemeinderatswahl mangels Vorliegens eines Wahlvorschlages nicht statt, so endet die Funktionsperiode des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindevahlordnung."

5. § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Dieses Gelöbnis ist durch die Worte "Ich gelobe" abzulegen."

6. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Gelöbnis nach Abs. 1 haben über Aufforderung des Bürgermeisters alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates zu leisten."

7. Die Überschrift des § 19 lautet:

"§ 19
Enden eines Mandates und Amtes"

8. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die näheren Bestimmungen über das Enden des Mandates eines Mitgliedes des Gemeinderates, das Enden des Amtes eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters sowie über die Neubesetzung frei gewordener Stellen enthält die Gemeindevahlordnung."

9. § 20 lautet:

"§ 20
Aufwandsentschädigung

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt - sofern diese nicht eine laufende Entschädigung nach Abs. 2 oder 3 erhalten - für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld kann auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

(2) Der Bürgermeister, die Vizebürgermeister, die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ortsvorsteher erhalten aus Gemeindemitteln für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang eine laufende, angemessene Entschädigung, die durch Gemeinderatsbeschuß festzusetzen ist. Hiebei sind die Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. der Ortsverwaltungsteile, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher maßgebende Umstände, deren erhöhte Aufwendungen, der etwaige Verdienstentgang sowie die von der Landesregierung zu erlassenden Bestimmungen über Mindestsätze der Entschädigung zu berücksichtigen. Neben der laufenden Entschädigung gebührt diesen Gemeindeorganen noch der Ersatz der Reisekosten, der auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden kann. Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung des Bürgermeisters gebührt auf die Dauer seiner weiteren Vertretung die gleiche Entschädigung und ein allfälliges Reisekostenpauschale seinem Stellvertreter. Während derselben Zeit ruhen die dem Bürgermeister sowie dem Stellvertreter auf Grund seiner Stellung als Vizebürgermeister zukommenden laufenden Entschädigungen.

(3) Der Gemeinderat kann außer dem Bürgermeister, den Vizebürgermeistern, den mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den Ortsvorstehern auch anderen mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates eine laufende Entschädigung und ein Reisekostenpauschale nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zuerkennen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen über die Sitzungsgelder und über Mindestsätze der in den Abs. 2 und 3 genannten Entschädigungen zu erlassen. Hinsichtlich der Mindestsätze ist auf die Einwohnerzahl der Gemeinden bzw. der Ortsverwaltungsteile, die damit im Zusammenhang stehende erhöhte Arbeitsbelastung der Bürgermeister, Vizebürgermeister, der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ortsvorsteher sowie auf die Finanzkraft der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

(5) Über strittige Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufung zulässig."

10. § 25 lautet:

"§ 25
Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbe-

reiches der Gemeinde, soweit diese nicht ausdrücklich durch Gesetz anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind, das beschließende Organ. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung.

(2) Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder nur zum Teil dem Bürgermeister zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist."

11. § 26 lautet:

"§ 26
Aufgaben

(1) Dem Gemeindevorstand sind, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:

1. die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat dafür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheiten nicht unmittelbar behandelt;
2. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
3. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von 1 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
4. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlags, wenn das Entgelt den Gesamtbetrag oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben der Jahresbetrag 1 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt;
5. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlags unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(2) Werden nach Abs. 1 Z 3 oder 4 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(3) Der Bürgermeister hat das Recht, in den Angelegenheiten des Abs. 1 die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wird ein solches Begehren bis zum Schluß der Sitzung gestellt, so bewirkt es den Übergang der Zuständigkeit auf den Gemeinderat und hemmt die Durchführung eines allenfalls bereits gefaßten Beschlusses. Mit gleicher Wirkung kann auch der Gemeindevorstand in einzelnen Angelegenheiten des Abs. 1 die Entscheidung des Gemeinderates verlangen.

(4) Ist der Gemeindevorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in einem bestimmten Gegenstand beschlußunfähig, so geht seine Zuständigkeit für diesen Gegenstand auf den Gemeinderat über. Bei Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit gilt jedoch § 48 Abs. 4."

12. § 27 Abs. 2 bis 5 lautet:

"(2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften obliegen dem

Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ferner:

1. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in erster Instanz, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird;
2. die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse;
3. die Maßnahmen der laufenden Verwaltung;
4. die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses;
5. der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,2 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
6. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,2 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
7. die Zuerkennung von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen bis höchstens 5 000 S im Einzelfall im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien.

(3) Werden nach Abs. 2 Z 5 oder 6 Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(4) Der Bürgermeister kann durch Verordnung einzelne Gruppen von in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde - unbeschadet seiner Verantwortlichkeit - Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Besorgung in seinem Namen übertragen.

(5) Hinsichtlich der auf die Gemeindevorstandsmitglieder gemäß Abs. 4 aufgeteilten Aufgaben handeln die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Namen des Bürgermeisters und sind an seine Weisungen gebunden sowie nach § 47 Abs. 1 verantwortlich. § 64 Abs. 1 und 2 wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt."

13. § 28 lautet:

"§ 28
Amtsenthebung

(1) Ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn er durch Volksabstimmung abgesetzt wird. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Antrages mit Zweidrittelmehrheit verlangt. Durch einen derartigen Beschluß ist der Bürgermeister an der ferneren Ausübung seines Amtes nicht verhindert. Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(2) Haben an der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters mindestens 40 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja", so gilt der Bürgermeister mit Kundmachung des Abstimmungsergebnisses an der Amtstafel als abgesetzt.

- (3) Ein vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählter Bürgermeister verliert sein Amt als Bürgermeister, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird. Der Mißtrauensantrag muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.
- (4) Ein vom Bürgermeister verschiedenes Mitglied des Gemeindevorstandes verliert sein Amt, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages von den Gemeinderatsmitgliedern seiner Gemeinderatspartei in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird. Bei der Vornahme der Abstimmung über den Mißtrauensantrag müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein.
- (5) Der Bürgermeister hat einen Antrag nach Abs. 1, 3 oder 4 in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen. Während der Beratung und Beschlußfassung über die Anträge nach Abs. 1 oder 3 hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.
- (6) Die näheren Bestimmungen betreffend den Amtsverlust des Bürgermeisters und eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes enthält die Gemeindevorstandsordnung."
14. Im § 29 Abs. 1 werden nach den Worten "vom Gemeinderat" die Worte "und Gemeindevorstand" eingefügt.
15. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Richten sich die in Abs. 2 bezeichneten Bedenken des Bürgermeisters gegen einen Beschluß des Gemeindevorstandes, hat er ebenfalls mit der Vollziehung innezuhalten und die Angelegenheit als Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen."
16. Im § 31 Abs. 1 erster Halbsatz werden die Worte "des Gemeinderates" durch die Worte "des zuständigen Kollegialorganes" ersetzt; im § 31 Abs. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte "dem Gemeinderat" durch die Worte "dem zuständigen Kollegialorgan" ersetzt.
17. § 33 a Abs. 6 letzter Satz lautet:
"Sofern der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes ist, ist er den Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes über solche Angelegenheiten mit beratender Stimme beizuziehen."
18. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Beim Gemeindevorstand ist hinsichtlich der sinngemäßen Anwendung der §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 2 und 4 sowie 40 Abs. 1 und 2 von der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindevorstandsmitglieder auszugehen."
19. Im § 36 Abs. 3 erster Satz werden die Worte "am dritten Tage" durch die Worte "am dritten Amtstag" ersetzt.
20. § 38 Abs. 1 lautet:
"(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung ist mit dem Punkt "Allfälliges" abzuschließen; eine Beschlußfassung unter diesem Punkt ist jedoch nur im Falle des Abs. 2 zulässig. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden

Gegenstand, ausgenommen im Falle nach den §§ 28 Abs. 1, 3 und 4, 36 Abs. 2, 38 Abs. 2 und 4, 40 Abs. 2 sowie 71 Abs. 8, vor Beginn der Sitzung abzusetzen. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmt der Vorsitzende."

21. Im § 39 Abs. 2 werden die Worte "den von der Wahlpartei vorgeschlagenen Ersatzmann" durch die Worte "das nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vorgesehene Ersatzmitglied" ersetzt.
22. Im § 44 Abs. 1 lit. f wird nach dem Wort "haben" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 44 Abs. 1 wird folgende lit. g angefügt:
"g) die an den Bürgermeister oder an die Mitglieder des Gemeindevorstandes gerichteten mündlichen Anfragen und mündliche Anfragebeantwortungen, sofern der Fragesteller die Aufnahme verlangt."
23. § 44 Abs. 2 bis 7 lautet:
"(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift ist der leitende Amtmann (§ 46) oder ein anderer Gemeindebediensteter oder ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellter Schriftführer zu betrauen.

(4) Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und von mindestens zwei Gemeinderäten, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Jeder Gemeinderatspartei ist binnen acht Tagen nach Übertragung eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift kostenlos zuzusenden.

(5) Die Verhandlungsschrift ist mindestens drei Amtstage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung Einwendungen zu erheben, worüber in derselben Sitzung zu beschließen ist.

(7) Die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften, die im Gemeindearchiv aufzubewahren sind, ist während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied erlaubt."
24. Dem § 44 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:
"(8) Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt werden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen. Abs. 4 letzter Satz und Abs. 7 finden auf diese keine Anwendung. Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindearchiv aufzubewahren.

(9) Für die Verhandlungsschrift einer Sitzung des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gelten die Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 sinngemäß. Die Verhandlungsschrift ist binnen acht Tagen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden, Schriftführer und

einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes bzw. Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Wahlpartei angehören soll, nach Kenntnisnahme zu unterfertigen. Die Verhandlungsschrift ist im Gemeindearchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Gemeinderates steht die Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift offen."

25. § 48 Abs. 5 lit. c lautet:

"c) im Falle des Verlangens einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters und im Falle des Mißtrauensvotums gegen den Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes,"

26. § 49 lautet:

"§ 49
Urkunden

(1) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeinderates bedürfen, sind vom Bürgermeister sowie von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zu unterfertigen.

(2) Urkunden über zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Beschlußfassung des Gemeindevorstandes bedürfen, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes, das nach Möglichkeit einer anderen Gemeinderatspartei als der Bürgermeister angehören soll, zu unterfertigen.

(3) Alle übrigen Urkunden und Schriftstücke sind vom Bürgermeister zu unterfertigen.

(4) Die Urkunden sind mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Aufsichtsbehördliche Genehmigungen sind auf der Urkunde ersichtlich zu machen."

27. Der bisherige § 49 b Abs. 2 lit. b erhält die Buchstabenbezeichnung "c)" und der bisherige § 49 b Abs. 2 lit. c erhält die Buchstabenbezeichnung "d)". Als neue lit. b wird eingefügt:

"b) vom Bürgermeister für die ganze Gemeinde oder für einen Ortsverwaltungsteil,"

28. Dem § 49 d Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt."

29. § 49 d Abs. 2 lautet:

"(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie

a) anlässlich der Beschlußfassung vom Gemeinderat oder

b) schriftlich vom Bürgermeister oder

c) schriftlich von 25 vH zum Gemeinderat Wahlberechtigten

verlangt wird. Die Volksabstimmung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen."

30. § 49 e lautet:

"§ 49 e
Petitions- und Beschwerderecht

Jedermann hat das Recht, Petitionen an die Gemeinde zu richten und bei den Organen der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerden zu erheben."

31. Dem § 49 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"§ 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt."
32. § 49 f Abs. 2 lautet:
"(2) Die näheren Bestimmungen über die Gemeindeversammlung, die Volksbefragung, die Bürgerinitiative, die Volksabstimmung sowie das Petitions- und Beschwerderecht enthält das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBI.Nr. 55/1988, in der jeweils geltenden Fassung."
33. Dem § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes kostenlos zuzusenden."
34. Die Überschrift des § 63 lautet:
"§ 63
Abweichungen vom Voranschlag,
Nachtragsvoranschlag"
35. § 63 Abs. 1 lautet:
"(1) Ausgaben, durch welche der für seine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (überplanmäßige Ausgaben) sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für Zwecke eines anderen Voranschlagsansatzes (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Gemeinderat."
36. § 63 Abs. 3 lautet:
"(3) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer Ausgabe, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist (außerplanmäßige Ausgabe) oder zeigt sich, daß der veranschlagte Ausgleich zwischen den Ausgaben und Einnahmen auch bei Ausnützung aller Sparmöglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages eingehalten werden kann, so ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen. Für überplanmäßige Ausgaben und Kreditübertragungen ist jedenfalls ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, sofern sie jeweils insgesamt 5 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages übersteigen."
37. Dem § 68 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Jeder Gemeinderatspartei ist binnen drei Tagen nach Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses kostenlos zuzusenden."
38. § 71 Abs. 3 entfällt. Dem § 71 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:
- "(3) Der Obmann des Prüfungsausschusses hat die Tagesordnung für die Prüfungsausschußsitzung festzusetzen, die Sitzung einzuberufen und den Vorsitz zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, während der Sitzung in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen.
- (5) Die mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen

Angelegenheiten betrauten Organe und Gemeindebediensteten sind verpflichtet, den Prüfungsausschußmitgliedern jeden gewünschten Aufschluß zu geben.

(6) Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes bedarf der Dreiviertelmehrheit.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuß dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung als Minderheitsbericht dem Gemeinderat vorzulegen. Vor der Vorlage des Prüfungsausschußberichtes bzw. des Minderheitsberichtes an den Gemeinderat ist dem Bürgermeister und dem Kassensführer (Gemeindekassier) Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Äußerung abzugeben. Die Äußerung ist dem Bericht anzuschließen.

(8) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Bericht des Prüfungsausschusses und allfällige Minderheitsberichte in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen."

39. Im § 78 Abs. 2 werden die Worte "nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950)" durch die Worte "nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991" ersetzt.

40. § 86 Abs. 1 bis 4 lautet:

"(1) Wenn der Gemeinderat andauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden, kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen. Mit der Auflösung erlöschen alle Mandate. Die Auflösung des Gemeinderates bewirkt auch den Verlust des Amtes des Bürgermeisters, der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse, des Ortsvorstehers und des Ortsausschusses. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Gemeinderat kann auch selbst vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Abs. 1 - zweiter, dritter und letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Aufsichtsbehörde über Vorschlag der im Gemeindevorstand vertretenen ehemaligen Gemeinderatsparteien ein Beirat zu bestellen, der in seiner Mitgliederzahl und mit seiner parteimäßigen Zusammensetzung dem vor der Auflösung bestandenen Gemeindevorstand zu entsprechen hat. Dem Beirat hat jedenfalls der zuletzt im Amt gewesene Bürgermeister anzugehören. Für die übrigen Mitglieder des Beirates steht den Gemeinderatsparteien, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hatten, das Vorschlagsrecht zu. Hierbei ist der Bürgermeister, wenn er stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes war, in die Gesamtzahl mitzuzählen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Gemeinderatsparteien aufzufordern, binnen einer Woche einen Vorschlag zu erstatten. Werden Vorschläge nicht oder nur

teilweise erstattet, entscheidet die Landesregierung über die Zusammensetzung des Beirates. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

(4) Nach der Auflösung ist innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters von der Landesregierung auszusprechen. Die Bestimmungen über die Einberufung zur konstituierenden Sitzung und die Vorsitzführung bei dieser Sitzung enthält die Gemeindevahlordnung."

41. Im § 87 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte "Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950)" durch die Worte "Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991" ersetzt.

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit 18. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art I Z 2, 4, 8 und 13 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Gemeindevorstandsmitglieder bleibt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates dieser Gemeinden unberührt.

(4) Steht zum Zeitpunkt der Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters aufgrund einer kundgemachten Verordnung fest, daß eine Gemeinde mit Beginn des nächsten Jahres in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt wird, ist eine Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters für diese Gemeinde nicht auszuschreiben. Die Funktionsperiode des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters dieser Gemeinde endet mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Entwurf eines Verfassungsgesetzes, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird

I.

A

Allgemeines

1. Anlaß für diese im Entwurf vorliegende Novelle zur Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBL.Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL.Nr. 20/1991, ist die Erlassung der Gemeindevahlordnung 1992, die unter anderem die Wahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der in der Gemeinde Wahlberechtigten vorsieht.

Die landesrechtlichen Grundlagen des burgenländischen Gemeindevahlrechtes sind in zwei Gesetzen, der Burgenländischen Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung, geregelt. Die Burgenländische Gemeindeordnung, die als Landesverfassungsgesetz erlassen wurde, enthält die grundsätzlichen Bestimmungen des Wahlrechtes, die näheren Bestimmungen des Gemeindevahlrechtes regelt die Gemeindevahlordnung. In erster Linie soll daher mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Gemeindeordnung die Verankerung der Bürgermeister-Direktwahl in der Gemeindevahlordnung ihre landesverfassungsrechtliche Grundlage erhalten.

2. In der Literatur wird die Direktwahl des Bürgermeisters im Rahmen der bundesverfassungsrechtlichen Schranken des Verhältniswahlrechtes bei der Wahl des Gemeinderates (Art. 117 Abs. 2 B-VG), des Proportionalitätsgebotes für die Gemeindevorstandswahl (Art. 117 Abs. 5 B-VG) sowie der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters (Art. 118 Abs. 5 und Art. 119 Abs. 4 B-VG) als zulässig erachtet. Wie das burgenländische Gemeindevahlrecht diesen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen genügen will, ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer Gemeindevahlordnung 1992 dargelegt. Im folgenden werden die wichtigsten Punkte zusammengefaßt:

- a) Der Bürgermeister soll weiterhin dem Gemeinderat mit Sitz und Stimme angehören. Um das Proportionalitätsprinzip zu wahren und die Vollmitgliedschaft des Bürgermeisters im Gemeinderat zu erhalten, sieht der Entwurf vor, daß für die Wahl des Bürgermeisters nur ein Kandidat namhaft gemacht werden kann, der zugleich auch Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates ist und ein Mandat zum Gemeinderat zugewiesen erhält.
- b) Ebenso würde ein direkt gewählter Bürgermeister die bundesverfassungsrechtlich gebotene proportionale Vertretung der Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand verzerren, wenn er als stimmberechtigtes Mitglied einer Partei angehört, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat. In diesem Fall soll der Bürgermeister (nur) das Vorsitzrecht, jedoch kein Stimmrecht im Gemeindevorstand erhalten.
- c) Gemäß Art. 118 Abs. 5 B-VG sind der Bürgermeister und die übrigen Gemeindeorgane für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. Als Instrument zur Geltendmachung dieser politischen Verantwortlichkeit des

Bürgermeisters sieht die geltende Burgenländische Gemeindeordnung die Abberufung des Bürgermeisters mittels Mißtrauensvotums des Gemeinderates vor. Nach dem vorliegenden Entwurf soll ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählter Bürgermeister nur von der Gesamtheit der Wahlberechtigten im Wege einer Volksabstimmung abgesetzt werden können. Ein vom Gemeinderat gewählter Bürgermeister soll weiterhin vom Gemeinderat mittels Mißtrauensvotums abberufen werden können. Der Gemeinderat kann die Verantwortlichkeit des direkt gewählten Bürgermeisters unter anderem dadurch geltend machen, daß er die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters verlangen kann.

- d) Damit der direkt gewählte Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei über keine absolute Mehrheit im Gemeinderat verfügt, nicht ständig von der Gefahr der Amtsenthebung bedroht und bei einer jederzeit drohenden Einleitung einer Volksabstimmung über seine Absetzung politisch erpreßbar gemacht wird, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß der Gemeinderat eine Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters nur mit Zweidrittelmehrheit verlangen kann. Weiters ist vorgesehen, daß eine Volksabstimmung nur dann zur Absetzung des Bürgermeisters führen soll, wenn sich an dieser mindestens 40 % der Wahlberechtigten der Gemeinde beteiligen.

3. Die Einführung der Bürgermeister-Direktwahl soll auch zum Anlaß genommen werden, die Aufgaben der einzelnen Gemeindeorgane neu zu regeln. Nach der geltenden Gemeindeordnung hat der Gemeinderat grundsätzlich die Generalkompetenz für die Willensbildung und Überwachung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches. Eine Ausnahme bilden die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die dem Bürgermeister zur Besorgung in erster Instanz übertragen sind, sofern nicht die einschlägigen Gesetze diese behördlichen Angelegenheiten ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zuweisen. Auch fällt dem Gemeinderat die Zuständigkeit zur Beschlußfassung in allen Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zu, ausgenommen die laufende Vermögensverwaltung, die dem Bürgermeister vorbehalten ist. Der Gemeindevorstand als Kollegialorgan hat rechtlich und praktisch lediglich die Aufgabe der Vorberatung für den Gemeinderat. Eine eigenständige Entscheidungskompetenz kommt dem Gemeindevorstand nach der derzeitigen Rechtslage nicht zu.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Aufgaben auf den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und den Bürgermeister folgendermaßen aufgeteilt werden:

- a) Sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht eigene Kompetenzregelungen enthalten, fallen die behördlichen Aufgaben, die durch Bescheid zu erledigen sind, in erster Instanz dem Bürgermeister zu. Alle übrigen behördlichen Angelegenheiten fallen dem Gemeinderat zu. Der Gemeinderat soll jedoch die Möglichkeit erhalten, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei dem Bürgermeister zur Entscheidung zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Dem Gemeindevorstand soll in behördlichen Angelegenheiten keine Entscheidungskompetenz zufallen. Er kann die behördlichen Aufgaben lediglich für den Gemeinderat vorberaten.
- b) In der Privatwirtschaftsverwaltung geht der Entwurf im wesentlichen von einer nach Wertgrenzen gestaffelten Organhierarchie aus. Dabei sollen unter dem Gesichtspunkt einer schnelleren Entscheidung die Kompetenz in Bagatellfällen (laufende Verwaltung) und in Sachbereichen bis zu einer

bestimmten Wertgrenze (0,2 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags) dem monokratisch organisierten Organ Bürgermeister vorbehalten sein. Bis zu einer nächsthöheren Obergrenze (1 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags) soll der Gemeindevorstand zuständig sein. Die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die über diese Wertgrenze hinausgehen und in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind, soll dem Gemeinderat als unmittelbar demokratisch legitimiertem Organ vorbehalten bleiben.

- c) Um den direkt gewählten Bürgermeister gegenüber dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat zu stärken, soll dieser die Möglichkeit erhalten, über bestimmte Angelegenheiten des Gemeindevorstandes die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Wenn der Bürgermeister mit einer Entscheidung des Gemeinderates nicht einverstanden ist, soll er eine Art "suspensives Veto" einlegen und eine Volksabstimmung über die Geltung eines Gemeinderatsbeschlusses verlangen können.

4. Neben der Anpassung der Burgenländischen Gemeindeordnung an die Burgenländische Gemeindevorstandswahlordnung 1992 bringt der Gesetzesentwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage im wesentlichen noch folgende Änderungen:

- a) die Verminderung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in Gemeinden unter 1000 Wahlberechtigten;
- b) die Einführung einer nach der Mandatszahl gestaffelten starren Anzahl von Gemeindevorstandstmitgliedern;
- c) die Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sowie die Erweiterung des Anspruches auf Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes, die mit besonderen Aufgaben betraut sind;
- d) die Erweiterung der Geschäftsordnungsbestimmungen zur Stärkung der Rechte der Minderheitsfraktionen;
- e) die Einführung der Möglichkeit von Kreditübertragungen und die Beseitigung der Pflicht zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlags, wenn Kreditübertragungen und überplanmäßige Ausgaben jeweils den Betrag von insgesamt 5 vH der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht übersteigen;
- f) die Anpassung von Zitaten.

B

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Artikel 115 Abs. 2 B-VG. Danach hat, soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgelegt ist, die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht zu regeln. Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen sind Art. 117 B-VG und Art. 88 L-VG 1981.

C

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes wird unmittelbar weder für das Land noch für die Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben. Ob bzw. in welcher Höhe durch die Neuregelung der Aufwandsentschädigungen Mehrkosten für das Land und die Gemeinden entstehen, wird im Zuge der Erlassung einer Verordnung über die Mindestaufwandsentschädigung gemäß § 20 Gemeindeordnung zu erörtern sein.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 11 Abs. 3):

Im Hinblick auf die Verankerung der Bürgermeister-Direktwahl soll klargestellt werden, daß nach Gebietsänderungen innerhalb von sechs Monaten nicht nur die Gemeinderatswahl sondern auch die Bürgermeisterwahl auszuschreiben ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Seit dem Jahr 1990 sind aufgrund von Gemeindetrennungen mehrere Gemeinden mit weniger als 500 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern entstanden. In diesen Gemeinden soll daher die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates vermindert werden. In Gemeinden bis zu 250 Wahlberechtigten soll der Gemeinderat nur mehr aus 9 Gemeinderatsmitgliedern, in Gemeinden mit 251 bis 500 Wahlberechtigten soll der Gemeinderat nur aus 11 Gemeinderatsmitgliedern und in Gemeinden mit 501 bis 750 Wahlberechtigten nur aus 13 Gemeinderatsmitgliedern bestehen.

Zu Art. I Z 3 (§ 16 Abs 3):

In der geltenden Gemeindeordnung ist nicht geregelt, wann die Funktionsperiode des Gemeinderates endet, wenn nach Ablauf der vorgesehenen fünfjährigen Funktionsdauer eine Neuwahl der Gemeindeorgane mangels eines Wahlvorschlages nicht stattfinden kann. Für diesen Fall bestimmt der vorliegende Entwurf, daß die Funktionsperiode des Gemeinderates mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages endet. Der vorgesehene Wahltag ist jener Tag, den die Landesregierung nach den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung in ihrer Verordnung über die Wahlausschreibung bestimmt.

Zu Art. I Z 4 (§ 17):

Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Gemeinderat die Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder in der Bandbreite von mindestens drei Gemeindevorstandsmitgliedern bis höchstens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates frei festlegen. Da der Gemeindevorstand bisher nur beratende Funktion inne hatte, bereitete die Festlegung einer geraden Zahl der Vorstandsmitglieder keine Probleme.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll aber der Gemeindevorstand in bestimmten Angelegenheiten Entscheidungskompetenz erhalten. Die Festlegung einer festen, ungeraden Anzahl der Mitglieder soll daher einerseits dazu dienen, die Entscheidungsfindung im Gemeindevorstand zu erleichtern. Andererseits soll durch die vom Gesetz vorgegebene feste Anzahl von Gemeindevorstandsmitgliedern vermieden werden, daß die Mehrheit im Gemeinderat die Stärkeverhältnisse im Gemeindevorstand durch Festlegung einer höheren oder

niedrigeren Anzahl verändern kann.

Abs. 2 stellt klar, daß die in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates getroffene Festlegung der Anzahl der Vizebürgermeister während der laufenden Funktionsperiode nicht verändert werden darf. Die Bestimmungen über die Vertretung des Bürgermeisters entsprechen der geltenden Rechtslage.

Um das bundesverfassungsrechtliche Gebot der verhältnismäßigen Vertretung der Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand nicht zu verletzen, soll der Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, dem Gemeindevorstand nur als Vorsitzender angehören, aber kein Stimmrecht erhalten. Dieser Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsmitglieder nach Abs. 1 nicht mitzuzählen. Mit ihm wird die vorgegebene Gesamtzahl um eine Zahl erhöht.

Abs. 3 zweiter Satz legt fest, daß der Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat, die letzte Gemeindevorstandsstelle seiner Partei besetzt. Damit soll klargestellt werden, daß die Reihe der Wahl der Vorstandsmitglieder mit dem ersten Vizebürgermeister beginnt.

Mit Abs. 4 erhält die Verankerung der Bürgermeister-Direktwahl in der Gemeindevorstandsordnung 1992 ihre landesverfassungsrechtliche Grundlage.

Da auch der direkt gewählte Bürgermeister dem Gemeinderat angehören muß, soll als Bürgermeisterkandidat nur eine Person namhaft gemacht werden können, die auf der Parteiliste einer wahlwerbenden Partei als Bewerber für die Wahl des Gemeinderates aufscheint. Weiters muß der Bewerber, um als Bürgermeister gewählt zu werden, ein Gemeinderatsmandat zugewiesen erhalten. Dies setzt voraus, daß die Partei des gewählten Bürgermeisters mindestens ein Gemeinderatsmandat erhält, das der Bürgermeister besetzen kann.

Da Fälle eintreten können, in denen die Bürgermeister-Direktwahl praktisch nicht durchführbar oder unzweckmäßig erscheint, soll dem einfachen Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Gemeindevorstandsordnung vom Grundsatz der Bürgermeister-Direktwahl Ausnahmen treffen zu können und den Bürgermeister weiterhin vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder wählen zu lassen. Die Gemeindevorstandsordnung 1992 regelt folgende Ausnahmefälle vom Grundsatz der Direktwahl des Bürgermeisters:

1. wenn kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist;
2. wenn nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist und der Wahlwerber nicht zum Bürgermeister gewählt gilt, entweder weil die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gegen seine Wahl als Bürgermeister lautet oder weil auf seine wahlwerbende Partei kein Mandat zum Gemeinderat entfällt;
3. wenn auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat entfällt;
4. wenn beide Wahlwerber, zwischen denen eine engere Wahl stattfindet, darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen oder zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl sterben;
5. wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet.

Abs. 5 erster und zweiter Satz entsprechen der geltenden Rechtslage, mit der zum Ausdruck gebracht wird, daß die Funktionsperiode des Bürgermeisters mit jener des Gemeinderates gekoppelt ist. Für den Fall, daß eine Gemeinderatswahl mangels eines Wahlvorschlages nicht stattfindet, endet die Funktionsperiode des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes ebenso wie jene des Gemeinderates nach § 16 Abs. 3 mit dem von der

Landesregierung in der Wahlausschreibung bestimmten Wahltag.

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen soll es nicht mehr notwendig sein, das Gelöbnis in die Hand desjenigen abzulegen, der die Angelobung vornimmt. Die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder durch den Bürgermeister erfolgt in der Weise, daß der Bürgermeister die Gelöbnisformel vorliest und die einzelnen Gemeinderatsmitglieder über Aufforderung des Bürgermeisters "Ich gelobe" antworten.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 19):

Außer bei Vorliegen der in § 19 Abs. 1 enthaltenen Verlusttatbestände endet das Mandat eines Mitgliedes des Gemeinderates, abgesehen vom Fall des Ablebens, durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch Verzicht auf ein bereits angenommenes Mandat. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vermeidung von Verweisungen werden die Tatbestände über das Enden der Mandate bzw. Ämter der Gemeindeorgane in der Gemeindewahlordnung 1992 zusammengefaßt.

Zu Art. I Z 9 (§ 20):

Im Abs. 1 wird der bisher vorgesehene Ersatz für Barauslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eines Gemeinderatsmitgliedes durch einen Pauschalersatz in Form eines Sitzungsgeldes ersetzt. Die Höhe des Sitzungsgeldes hat nach Abs. 4 die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

Nach Abs. 2 sollen nunmehr auch die mit besonderen Aufgaben betrauten Gemeindevorstandsmitglieder Anspruch auf eine laufende Aufwandsentschädigung und auf den Ersatz von Reisekosten erhalten. Dies erfordert die Anpassung der Abs. 3 und 4.

Nach der geltenden Rechtslage hatte der Gemeinderat nur im Falle der strittigen Barauslagen und des strittigen Arbeitsverdienstentganges mit Bescheid zu entscheiden. Nun soll der Gemeinderat verpflichtet werden, über alle strittigen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder eine bescheidmäßige Entscheidung zu treffen.

Zu Art. I Z 10 (§ 25):

Wie nach der geltenden Rechtslage soll auch im vorliegenden Entwurf dem Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde die Generalkompetenz übertragen werden. Diese soll aber nur insoweit gelten, als nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen eigene Kompetenzregelungen enthalten sind. Die Bestimmung, daß der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters zu entscheiden hat, konnte entfallen, da der Instanzenzug gegen Bescheide des Bürgermeisters im § 76 ohnedies besonders geregelt ist.

Der Gemeinderat ist aufgrund seiner subsidiären Generalkompetenz auch zur Entscheidung in Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei berufen, sofern diese nicht durch Bescheid zu erledigen sind und damit in erster Instanz in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Da im Bereich der örtlichen Straßenpolizei häufig rasche Entscheidungen zu treffen sind, wie etwa Änderungen der Beschränkungen über das Halten und Parken oder Verkehrsbeschränkungen zur Absicherung von Baustellen, soll der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, durch Verordnung einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei dem Bürgermeister zur Entscheidung zu übertragen. Voraussetzung der Übertragungsbefugnis ist, daß die übertragenen Aufgaben vom Bürgermeister zweckmäßiger, rascher und einfacher vollzogen werden können.

Die Stellung als oberstes Organ befugt den Gemeinderat auch dazu, über

Streitigkeiten zwischen Gemeindeorganen und über den ihnen zukommenden Wirkungsbereich zu entscheiden, da die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Aufsichtsbehörde keine Möglichkeit einräumen, über derartige Kompetenzstreitigkeiten rechtsverbindlich abzusprechen. Der Beschluß des Gemeinderates, mit dem er über Kompetenzstreitigkeiten entscheidet, ist allerdings einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde zugänglich.

Zu Art. I Z 11 (§ 26):

Nach der geltenden Rechtslage hat der Gemeindevorstand als Kollegialorgan rechtlich und praktisch nur die Aufgabe, Angelegenheiten, die im Gemeinderat zu behandeln sind, vorzubereiten. Eine eigenständige Entscheidungskompetenz kommt dem Gemeindevorstand nicht zu. Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Gemeindevorstand neben der Aufgabe der Vorberatung vor allem Aufgaben in Teilbereichen der Privatwirtschaftsverwaltung übertragen erhalten.

Abs. 1 Z 1 bedeutet aber nicht, daß jeder Gegenstand, bevor er auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt wird, vom Gemeindevorstand vorberaten werden muß. Ein Vorberatungsrecht bzw. ein Antragsrecht besteht für den Gemeindevorstand nur dann, wenn entweder der Bürgermeister den Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Gemeindevorstandssitzung setzt oder der Gemeinderat dem Gemeindevorstand eine Angelegenheit zur Beratung zuweist. Eine Zuweisung zur Beratung ist aber nur in Angelegenheiten möglich, für die kein Ausschuß eingerichtet ist.

Bis zu einem Betrag von 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags soll der Gemeindevorstand zuständig sein, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben oder zu veräußern sowie Arbeiten und Lieferungen zu vergeben.

Um die festgelegte Wertgrenze in diesen Sachbereichen nicht zu umgehen, wird in Abs. 2 bestimmt, daß beim Abschluß von mehreren Rechtsgeschäften, wenn sie wirtschaftlich oder funktionell zusammenhängen, die jeweiligen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze eine Einheit bilden. Wenn zB im Zusammenhang mit der Sanierung von Räumlichkeiten eines Volksschulgebäudes Verträge mit einem Installateur, einem Maler, Tischler oder einem Architekten abgeschlossen werden, bleibt der Gemeindevorstand nur solange zuständig, als die Summe der Entgelte 1 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht übersteigt. Voraussetzung für den Abschluß derartiger Geschäfte ist allerdings immer, daß für diese Zwecke im Gemeindevoranschlag ein Voranschlagsansatz vorhanden ist. Dies gilt auch für die Vergabe von Subventionen.

In Personalangelegenheiten soll der Gemeindevorstand die Entscheidungskompetenz über die Aufnahme von Bediensteten erhalten, wenn mit diesen Bediensteten ein befristetes Dienstverhältnis für länger als sechs Monate, jedoch nicht länger als für ein Jahr, abgeschlossen wird bzw. ein solches befristetes Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst oder vorzeitig aufgelöst wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Abs. 1 Z 2 der Bestimmung des § 32 Abs 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972 idGF, die die Aufnahme von Gemeindevertragsbediensteten und die Auflösung ihrer Dienstverhältnisse dem Gemeinderat überträgt, inhaltlich zum Teil derogiert.

Nach Abs. 3 soll der Bürgermeister bzw. der Gemeindevorstand als Kollegialorgan das Recht erhalten, über bestimmte in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten die Entscheidung des Gemeinderates zu verlangen. Mit diesem Instrument kann der Bürgermeister erreichen, daß über die Geltung eines Beschlusses des Gemeindevorstandes, mit dem er nicht einverstanden ist, und der vom Gemeinderat bestätigt wird, eine Volksabstimmung abgehalten wird.

Abs. 4 bestimmt, daß der Gemeindevorstand auch dann die Zuständigkeit über bestimmte Angelegenheiten an den Gemeinderat verliert, wenn er in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlußunfähig wird.

Zu Art. I Z 12 (§ 27 Abs. 2 bis 5):

Der Umstand, daß der Bürgermeister nunmehr unmittelbar demokratisch legitimiert sein wird, rechtfertigt es, ihn mit zusätzlichen Kompetenzen auszustatten. Nach der geltenden Rechtslage hat der Bürgermeister mit Ausnahme der laufenden Verwaltung keine Entscheidungskompetenz im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Mit dem vorliegenden Entwurf soll ihm diese in Abs. 2 Z 5 und 6 bis zu einer bestimmten Wertgrenze eingeräumt werden.

Damit der Bürgermeister die Wertgrenzen durch Abschluß von Teilverträgen nicht umgehen kann, ist vorgesehen, daß Entgelte von Rechtsgeschäften, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen sind.

Hinsichtlich der Kompetenz des Bürgermeisters in Personalangelegenheiten ist zu berücksichtigen, daß Abs. 2 Z 4 der Bestimmung des § 32 des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBI.Nr. 13/1972 idgF, die die Aufnahme von Gemeindevertragsbediensteten und die Auflösung ihrer Dienstverhältnisse dem Gemeinderat überträgt, inhaltlich zum Teil derogiert.

Abs. 4 und 5 entspricht der geltenden Rechtslage, die eine Referatsaufteilung und damit eine Aufwertung der Vorstandsmitglieder ermöglichen. Die Übertragung von Zuständigkeiten an Vorstandsmitglieder kann nur mittels Rechtsverordnung des Bürgermeisters erfolgen.

Zu Art. I Z 13 (§ 28):

Diese Bestimmung faßt die Fälle der Amtsenthebung des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes zusammen.

Im Falle der Amtsenthebung des Bürgermeisters ist zu unterscheiden, ob dieser von der Gesamtheit der Wahlberechtigten oder vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wurde. Aus den im allgemeinen Teil dargelegten Gründen soll die Absetzung des Bürgermeisters durch einen *contarius actus* erfolgen: jenes Organ, das den Bürgermeister wählt, soll ihn auch absetzen können. Der Bürgermeister muß einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters oder einen Mißtrauensantrag nur dann auf die Tagesordnung aufnehmen, wenn dieser von mindestens einem Viertel der Gemeinderäte durch ihre Unterschrift unterstützt wird.

Um sicherzustellen, daß eine allfällige Absetzung des Bürgermeisters von einer breiten Mehrheit der Gemeindebevölkerung getragen wird, soll die Wirksamkeit der Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters überdies davon abhängen, daß sich an dieser mindestens 40 % der wahlberechtigten Gemeindeglieder beteiligen.

Nach Abs. 4 soll bei der Abstimmung über einen Mißtrauensantrag gegen ein vom Bürgermeister verschiedenes Gemeindevorstandsmitglied nur mehr ein Präsenzquorum von zwei Drittel erforderlich sein. Besitzt nämlich eine Partei in einem Gemeinderat mit neun Mitgliedern drei Mandate und hat sie somit Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand, so könnte ihr Gemeindevorstandsmitglied bei einem Präsenzquorum von drei Viertel seine Abwahl verhindern.

Abs. 5 stellt klar, daß der Bürgermeister einen Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über seine Absetzung nach Abs. 1 oder die Mißtrauensanträge nach Abs. 3 und 4 in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen hat.

Da einem vom Bürgermeister verschiedenen Gemeindevorstandsmitglied nur von

den Gemeinderatsmitgliedern jener Gemeinderatspartei das Mißtrauen ausgesprochen werden kann, der das Gemeindevorstandsmitglied angehört, kann auch nur ein solches Gemeinderatsmitglied einen Mißtrauensantrag stellen.

Zu Art. I Z 14 (§ 29 Abs. 1):

Im Hinblick darauf, daß mit dem vorliegenden Entwurf der Gemeindevorstand Entscheidungskompetenzen erhalten soll, wird der Bürgermeister auch zur Vollziehung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes verpflichtet.

Zu Art. I Z 15 (§ 29 Abs. 3):

Nach dieser Bestimmung soll der Bürgermeister auch zur Vollzugshemmung eines Gemeindevorstandsbeschlusses berechtigt sein, wenn er ihn als gesetz- oder verordnungswidrig erachtet. In diesem Fall wird der Gemeinderat zur Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig.

Zu Art. I Z 16 (§ 31 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung soll im Hinblick auf die neue Aufgabenverteilung klargestellt werden, daß der Bürgermeister in dringenden Fällen auch solche Maßnahmen verfügen kann, die in den Aufgabenbereich des Gemeindevorstandes fallen. Nach Setzung der Notstandsverfügungen hat der Bürgermeister je nach Zuständigkeit entweder dem Gemeinderat oder dem Gemeindevorstand ohne unnötigen Aufschub zu berichten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Zu Art. I Z 17 (§ 33 a Abs. 6):

Nach dem derzeit geltenden § 33 a Abs. 6 ist der Ortsvorsteher - sofern er nicht Mitglied des Gemeinderates ist - den Sitzungen des Gemeinderates über Angelegenheiten, die sich auf den Ortsverwaltungsteil beziehen, beizuziehen. Da nunmehr auch der Gemeindevorstand Entscheidungskompetenzen hat, soll er auch zu Sitzungen des Gemeindevorstandes beigezogen werden, sofern dieser über Angelegenheiten entscheidet, die sich auf den Ortsverwaltungsteil beziehen.

Zu Art. I Z 18 (§ 35 Abs. 2):

Diese Bestimmung nimmt auf den Umstand Rücksicht, daß der Bürgermeister im Gemeindevorstand nicht stimmberechtigt sein wird, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat. Bei der Berechnung des Präsenz- und Beschlußquorums sowie bei der Berechnung der Mindestanzahl jener Gemeindevorstandsmitglieder, die die Abhaltung einer Gemeindevorstandssitzung, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten oder die bei Beschlußunfähigkeit eine neuerliche Gemeindevorstandssitzung verlangen können, soll daher nur von der Anzahl der stimmberechtigten Gemeindevorstandsmitglieder ausgegangen werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 36 Abs. 3):

Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung erhält das Gemeinderatsmitglied gemäß § 39 a Abs. 2 zweiter Satz das Recht, in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen. Nach der geltenden Rechtslage muß die Einladung zur Gemeinderatssitzung samt Tagesordnung dem Gemeinderatsmitglied spätestens am dritten Tag vor der Gemeinderatssitzung zukommen. Wenn daher eine Sitzung am Montag abgehalten wird, und die Einladung erst am Freitag nachmittag zugestellt wird, haben die Gemeinderatsmitglieder praktisch nur am Tag der Sitzung die Möglichkeit, in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen. Dies erscheint für eine ordnungsgemäße Vorbereitung für eine Gemeinderatssitzung nicht ausreichend. Mit dieser Bestimmung soll daher gewährleistet werden, daß

die Gemeinderatsmitglieder an drei Amtstagen Gelegenheit zur Akteneinsicht erhalten.

Als Amtstag ist ein Arbeitstag zu verstehen. Nicht zu den Arbeitstagen zählen Samstage, Sonn- und Feiertage sowie allgemein dienstfreie Tage, wie zB der Landesfeiertag (11. November) und Allerseelen (2. November).

Zu Art. I Z 20 (§ 38 Abs. 1):

Mit der verpflichtenden Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Allfälliges" soll gewährleistet werden, daß die Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinderatssitzung auch solche Angelegenheiten zur Sprache bringen können, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt können auch Anfragen an den Bürgermeister oder an die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes gestellt werden, die nicht einen Tagesordnungspunkt betreffen. Da der Bürgermeister nach der geltenden Rechtslage nicht berechtigt ist, einen gegen ihn eingebrachten Mißtrauensantrag von der Tagesordnung abzusetzen, soll dieses Absetzungsverbot auch für Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters gelten. Um die Behandlung von Berichten des Prüfungsausschusses im Gemeinderat nicht zu verhindern, soll der Bürgermeister derartige Tagesordnungspunkte ebenfalls nicht von der Tagesordnung absetzen können.

Zu Art. I Z 21 (§ 39 Abs. 2):

Durch die in der Regierungsvorlage zur Gemeindevorwahlordnung 1992 vorgesehene Vergabe von Vorzugsstimmen kann die von der Partei aufgestellte Reihung der Wahlwerber einer Parteiliste verändert werden. Um dem Wählerwillen zu entsprechen, soll daher nicht das von der Partei nominierte Ersatzmitglied das beurlaubte Gemeinderatsmitglied vertreten, sondern das nach der Gemeindevorwahlordnung an erster Stelle gereichte Ersatzmitglied.

Zu Art. I Z 22 bis 24 (§ 44):

Mit dieser Ziffer werden Geschäftsordnungsbestimmungen betreffend Verhandlungsschriften geändert, um die Rechte der Minderheitsfraktion zu stärken.

In die Verhandlungsschrift müssen künftig auf Verlangen des Antragstellers auch die Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie auf Verlangen des Debattenredners die zu einem Verhandlungsgegenstand geäußerte abweichende Meinung aufgenommen werden.

Nach der geltenden Rechtslage besteht die Verpflichtung, die Verhandlungsschrift innerhalb von drei Tagen nach der Gemeinderatssitzung in Reinschrift zu übertragen. Dies war aus Zeitmangel vor allem dann nicht immer möglich, wenn die Gemeinderatssitzung am Wochenende stattfand. Die Übertragungsfrist soll daher auf acht Tage ausgedehnt werden.

Eine Ausfertigung der übertragenen Verhandlungsschrift soll jeder Gemeinderatspartei innerhalb von acht Tagen nach Übertragung automatisch zugesendet werden. Bisher hatte eine Gemeinderatspartei über Verlangen nur Anspruch auf Ausfolgung einer genehmigten Niederschrift innerhalb von vier Wochen. Damit ist die Minderheitsfraktion oft erst nach mehreren Monaten in die Lage gekommen, die richtige Protokollierung eines Gemeinderatsbeschlusses zu prüfen. Zu diesem Zeitpunkt war der Gemeinderatsbeschluß aber meist schon vollzogen.

Zu Art. 1 Z 25 (§ 48 Abs. 5 lit. c):

Nach der geltenden Rechtslage ist der Bürgermeister bei einem Mißtrauensvotum gegen seine Person nicht befangen. Keine Befangenheit des Bürgermeisters soll daher auch bei der Beratung und Abstimmung über den Antrag

auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters bestehen.

Zu Art. I Z 26 (§ 49):

Mit dieser Bestimmung soll das Formgebot der Fertigung von Urkunden an die neue Aufgabenteilung der Gemeindeorgane angepaßt werden. Die Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sollen in Abweichung zur geltenden Rechtslage nunmehr vom Bürgermeister und von zwei weiteren Gemeinderatsmitgliedern, die in der Regel einer anderen Gemeinderatspartei anzugehören haben, unterfertigt werden müssen. Betrifft die Urkunde ein Rechtsgeschäft, für dessen Abschluß der Gemeindevorstand zuständig ist, muß die Urkunde vom Bürgermeister und von einem weiteren Gemeindevorstandsmitglied unterfertigt sein, das nach Möglichkeit ebenfalls einer vom Bürgermeister verschiedenen Gemeinderatspartei anzugehören hat. Urkunden über Rechtsgeschäfte, zu deren Eingehung der Bürgermeister allein berechtigt ist und alle übrigen Schriftstücke sind vom Bürgermeisters allein zu unterzeichnen.

Mit den Fertigungsbestimmungen für Urkunden wird nur ein deklaratives Formgebot normiert. Mit dieser Bestimmung wird nicht die Schriftlichkeit von Verträgen für deren Gültigkeit gefordert.

Zu Art. I Z 27 (§ 49 b Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll der Bürgermeister das Recht erhalten, über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung einer Volksbefragung verlangen zu können. Nach dem neuen Gemeindevahlrecht kann es nämlich vorkommen, daß der Bürgermeister einer Partei angehört, die über keine Mehrheit im Gemeinderat verfügt. Da nun sowohl der Gemeinderat als auch der Bürgermeister unmittelbar demokratisch legitimiert sein werden, sollen beide Gemeindeorgane das Recht auf Einleitung einer Volksbefragung erhalten.

Zu Art. I Z 28 (§ 49 d Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung soll darauf hingewiesen werden, daß die Volksabstimmung nicht nur die Frage einer Geltung eines Gemeinderatsbeschlusses zum Gegenstand haben kann, sondern - unter den in § 28 genannten Voraussetzungen - auch die Frage der Absetzung eines direkt gewählten Bürgermeisters.

Zu Art. I Z 29 (§ 49 d Abs. 2):

Diese Bestimmung dient ebenfalls der Stärkung der Rechte eines Bürgermeisters, der über keine Mehrheit seiner Partei im Gemeinderat verfügt. Wenn ein Beschluß des Gemeinderates den politischen Vorstellungen des Bürgermeisters nicht entspricht, ist auf sein Verlangen eine Volksabstimmung abzuhalten, ob der Gemeinderatsbeschluß Geltung erlangen soll oder nicht. Damit erhält der Bürgermeister eine Art "suspensives Veto" gegen Gemeinderatsbeschlüsse, da bei einem derartigen Verlangen mit der Vollziehung des Gemeinderatsbeschlusses bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Volksabstimmung jedenfalls zuzuwarten ist.

Zu Art. I Z 30 (§ 49 e):

Die geltende Bestimmung entspricht nach Erlassung des Bundes-Auskunftspflichtgrundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 286/1987, nicht mehr der Bundesverfassung, da sie das Auskunftsrecht des Gemeindebürgers nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beschränkt, während das Bundes-Auskunftspflichtgrundsatzgesetz die Auskunftspflicht auch für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches vorsieht.

Das Auskunftsrecht regelt in Ausführung des Bundes-Auskunftspflichtgrundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 286/1987, das Bgld. Auskunftspflichtgesetz, LGBl.Nr. 3/1989.

Zu Art. I Z 31 (§ 49 f Abs. 1):

Mit diesem Satz soll klargestellt werden, daß die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters nicht in Widerspruch zu der bisherigen Bestimmung des § 49 f Abs. 1 steht, nach der Wahlen der Gemeindeorgane einer Volksabstimmung nicht zugänglich sind.

Zu Art. I Z 32 (§ 49 f Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung werden das in Ausführung des § 49 f Abs. 2 ergangene Landesgesetz über die Gemeindevolksrechte und dessen Fundstelle angeführt.

Zu Art. I Z 33 (§ 61 Abs. 1):

Nach dem geltenden Recht haben die Gemeinderatsparteien keinen Anspruch auf Ausfolgung eines Voranschlagsentwurfes. Wenn ein Voranschlagsentwurf vom Bürgermeister den Gemeinderatsparteien nicht ausgefolgt wurde, konnten sich diese über seinen Inhalt nur dadurch informieren, daß sie während der Auflagefrist und während der Amtsstunden in den aufgelegten Voranschlagsentwurf Einsicht genommen haben. Dies erscheint für eine ordnungsgemäße Vorbereitung zu einer Budgetsitzung, die einen umfassenden Überblick der Gemeinderatsmitglieder über den Voranschlag voraussetzt, nicht ausreichend. Deshalb soll mit dieser Bestimmung jede Gemeinderatspartei Anspruch auf automatische Zusendung des aufgelegten Voranschlagsentwurfes erhalten.

Zu Art. I Z 34 bis 36 (§ 63 Abs. 1 und 3):

Nach der geltenden Rechtslage ist zur Modifikation des Voranschlages praktisch in allen Fällen die Vorlage eines Nachtragsvoranschlages erforderlich. Ausgaben, die die Voranschlagssätze übersteigen, und Zweckänderungen sind ohne vorherige Beschlußfassung eines Nachtragsvoranschlages nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachtragsvoranschlages gelockert werden. Weiters soll die Möglichkeit von Kreditübertragungen, d.h. die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen ermöglicht werden (Virement, finanzieller Ausgleich). Die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages soll nur dann erforderlich sein, wenn

- a) sich während des Haushaltsjahres herausstellt, daß die Gebarung mit einem Fehlbetrag abschließen wird;
- b) es sich um eine Ausgabe handelt, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist (außerplanmäßige Ausgabe);
- c) entweder Kreditüberschreitungen (überplanmäßige Ausgaben) oder Kreditübertragungen (Abs. 1) den Betrag von 5 vH der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigen.

Auch wenn die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages nicht erforderlich ist, soll für die Modifikation des Voranschlages stets ein Beschluß des Gemeinderates notwendig sein. Allerdings gelten in diesem Fall die für den Nachtragsvoranschlag geltenden Bestimmungen, insbesondere das Publizitätsgebot und die Mitwirkungsrechte der Gemeindebürger, nicht.

Zu Art. I Z 37 (§ 68 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung soll, ähnlich wie anlässlich der Beschlußfassung eines Voranschlages, jede Gemeinderatspartei Anspruch auf Zusendung einer Abschrift des aufgelegten Rechnungsabschlusses bekommen.

Zu Art. I Z 38 (§ 71 Abs. 3 bis 8):

Diese Bestimmungen treffen besondere Geschäftsordnungsregeln zur Stärkung der Minderheitsfraktion im Prüfungsausschuß. Damit die Mehrheit im Prüfungsausschuß die Prüfungswünsche der Opposition nicht blockieren kann, soll künftig die Einsicht in verhandlungsgegenständliche Prüfungsakte nicht durch Beschluß des Prüfungsausschusses verweigert werden können. Weiters sollen die Gemeindeorgane und Gemeindebediensteten verpflichtet werden, den einzelnen Prüfungsausschußmitgliedern alle Auskünfte über verhandlungsgegenständliche Gebarungsfälle zu geben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß seitens der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Gemeinderates die Amtsverschwiegenheit strikt zu beachten ist. Um zu vermeiden, daß die Mehrheit im Prüfungsausschuß durch Vertagung eines Tagesordnungspunktes die Prüfung bestimmter Gebarungsfälle verhindert, sieht der Entwurf vor, daß die Vertagung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann. Überdies soll die Minderheitsfraktion einen Anspruch auf Vorlage eines Minderheitsberichtes an den Gemeinderat erhalten. Der Bürgermeister und der Kassenführer sollen sich nicht nur zum Bericht des Prüfungsausschusses, sondern auch zum Minderheitsbericht äußern.

Zu Art. I Z 39 (§ 78 Abs. 2) und 41 (§ 87 Abs. 1):

Hier handelt es sich um die Anpassung von Zitaten.

Zu Art. I Z 40 (§ 86 Abs. 1 bis 4):

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß im Falle der Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung oder im Falle seiner Selbstauflösung auch das Amt des Bürgermeisters, der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder, der Mitglieder der Ausschüsse, des Ortsvorstehers und der übrigen Mitglieder des Ortsausschusses endet.

Der neue Abs. 2 zweiter Satz dient dem Schutz des Bürgermeisters vor dem Amtsverlust durch Selbstauflösung des Gemeinderates. Eine Gemeinderatspartei, die keine Zweidrittelmehrheit zur Einleitung einer Volksabstimmung über die Absetzung des direkt gewählten Bürgermeisters findet, könnte nach der geltenden Rechtslage durch einfachen Beschluß eine Selbstauflösung und damit auch den Amtsverlust des Bürgermeisters erreichen. Die Selbstauflösung soll daher nur mit Zweidrittelmehrheit möglich sein.

Mit Abs. 3 soll gewährleistet werden, daß der Bürgermeister unabhängig davon, ob er ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindevorstandes war oder nicht, im Interesse der Kontinuität der Gemeindeverwaltung dem Beirat angehören soll, da er aufgrund seiner bisherigen Funktion am besten geeignet ist, den Regierungskommissär über die Belange der Gemeinde zu informieren und zu beraten. Im übrigen soll die Zusammensetzung des Beirates weiterhin der parteimäßigen Zusammensetzung des bisherigen Gemeindevorstandes entsprechen.

Zu Art. II:

Die Abs. 1 und 2 regeln den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Grundsätzlich soll die vorliegende Gemeindeordnungsnovelle mit dem vorgesehenen Wahltag in Kraft treten.

Die in Abs. 2 genannten Bestimmungen des Art. I Z 2, 4, 8 und 13 sollen bereits mit 1. Juli 1992 in Kraft treten. Damit soll einerseits die Konformität der Gemeindevahlordnung 1992, die ebenfalls am 1. Juli 1992 in Kraft tritt, mit dem vorliegenden Landesverfassungsgesetz hergestellt werden. Andererseits soll sichergestellt werden, daß für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl im Oktober 1992 bereits die Bestimmung über die neue Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in Gemeinden unter 1000 Wahlberechtigten angewendet werden kann.

Abs. 3 bestimmt, daß die am 1. Juli 1992 bestehende Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Gemeindevorstandsmitglieder bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder nicht verändert werden soll. Da in Gemeinden, in denen im Jahr 1991 oder am 15. März 1992 Gemeinderatswahlen stattgefunden haben, aufgrund der Bestimmung des § 16 Abs. 2 eine Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Oktober 1992 nicht stattfindet, bleibt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehende Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und Gemeindevorstandsmitglieder - sofern es aus anderen Gründen nicht früher zu einer Neuwahl des Gemeinderates kommt - bis zur Angelobung der Gemeinderatsmitglieder nach den allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Jahr 1997 unverändert.

Derzeit sind bei der Burgenländischen Landesregierung mehrere Verfahren über Gemeindetrennungen anhängig. Abs. 4 bestimmt daher, daß die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in jenen Gemeinden nicht stattfinden sollen, für die bereits zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung aufgrund einer Trennungsverordnung feststeht, daß sie mit Beginn des nächsten Jahres getrennt werden. Die Funktionsperiode der Organe dieser Gemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember des vorgesehenen Wahljahres, also bis zu jenem Tag, an dem die Stammgemeinde untergeht. Damit soll vermieden werden, daß innerhalb kurzer Zeit zwei Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters stattfinden.